



Gemeinde Fügen

Bezirk Schwaz

Hauptstraße 58

A-6263 Fügen

DVR: 0092851 - UID-Nummer 49239300

Parteienverkehr: Montag - Freitag, 07.00 bis 12.00 Uhr

Montag - Donnerstag Nachmittags nach Vereinbarung

Telefon: 05288/622 75-15

Telefax: 05288/622 75-5

E-mail: umwelt@fuegen.tirol.gv.at

homepage: www.fuegen.at

Bankverbindungen: Raiba Vorderes

Zillertal Fügen, BLZ 36229 Kto 20.040

IBAN 23 3622 9000 0002 0040

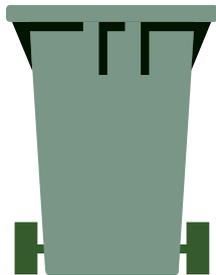
BIC RZTIAT22229

Es wird auf das **Finanzausgleichsgesetz**, auf die Müllgebührenverordnung und Wassergebührenverordnung der Gemeinde Fügen lt. § 6 die wie folgt lauten hingewiesen:

§ 6 Gebührenschuldner Müll

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

	Anmeldung <small>*) bitte ankreuzen</small>	Nr. neu	Für Hr./ Fr. (Vorname, Nachname, Top, Straße, Hnr., Telefonnummer, etc.):
	Restmüll*	
	Biomüll*	
	Servicekarte*	



* Es ist bereits ein Restmülleimer vorhanden:

Chip Nr.

* Es ist bereits eine Servicekarte vorhanden:

Karte Nr.

* Es ist bereits ein Biomülleimer vorhanden:

Chip Nr.

Hinweis:

Restmüll -> Abholung Montag und Freitag lt. Abfuhrplan der Gemeinde Fügen!

Biomüll -> Abholung Donnerstag und Freitag lt. Abfuhrplan der Gemeinde Fügen!

Grundsätzlich gilt: In Gebieten wo die Restmüllabholung am Montag erfolgt, wird der Biomüll am Donnerstag abgeholt. In Gebieten wo der Restmüll am Freitag abgeholt wird, erfolgt auch die Biomüllabholung am Freitag. Änderungen aufgrund ev. gesetzlicher Feiertage sind im kundgemachten Abfuhrplan (Homepage der Gemeinde Fügen) ersichtlich! Nicht gechipte Gebinde werden nicht entleert! Bitte um Bereitstellung der Behälter ab 06.30 Uhr lt. Müllabfuhrordnung der Gemeinde Fügen!

§ 6 Gebührenschuldner Wasser/Kanal

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet. Der Eigentümer wird daher darauf hingewiesen, dass sämtliche Gemeindesteuern wie Müllgebühr, Wasser + Kanalgebühr direkt dem Vermieter vorgeschrieben werden.

Adresse Vermieter bzw. Besitzer:

	Ich bin <small>*) bitte ankreuzen</small>	Eigentümer		Mieter	
--	--	-------------------	--	---------------	--

.....
Der Vermieter bzw. Besitzer:

.....
Der Bürgermeister

Mag. Dominik Mainusch e.h.

..... (Unterschrift)